



Straßen.NRW.

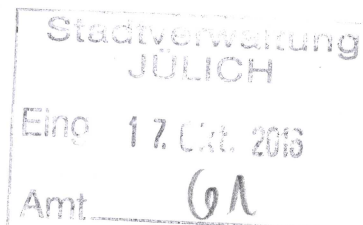
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Autobahnniederlassung Krefeld

Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Jülich
- Planungsamt -
Postfach 12 20
52411 Jülich



Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.06_A44
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.10.2016

Bauleitplanung der Stadt Jülich FNP-Änderung "Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie"

Ihre Schreiben vom 08.09.2016 und 09.09.2016 – Az.: 61 / AS

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Schorr,

westlich der Konzentrationszone 1 und östlich der Konzentrationszone 5 verläuft im Nahbereich (Abstand 40 m) die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltene Autobahn 44, Abschnitt 8 und 9.

Die Konzentrationszonen 11, 12 (bestehend aus 12a und 12b), 13, 14, 15 und 20 liegen in größeren Entfernungen zur Autobahn.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Jülich.

Es stehen somit Konzentrationsflächen für Windenergie in einer Gesamtflächengröße von 281,52 ha im Stadtgebiet zur Verfügung.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen 1 und 5 liegen innerhalb der Anbaubeschränkungszone der A 44 gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Hier bedürfen bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn bis zu einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG versagt werden, soweit das wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist.

Vorliegend sehe ich durch die Ausweisung der Konzentrationszonen im Nahbereich der BAB 44 die Möglichkeit - je nach Platzierung der Anlagen - dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn durch Schattenwurf, Brand, Eiswurf sowie durch die erhebliche Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die enormen Höhen der Windkraftanlagen gefährdet wird.

Ich bitte daher die Plangebietsgrenzen so umzuplanen, dass diese sich außerhalb der

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0

kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

100 m Anbaubeschränkungszone der BAB 44 befinden.

Zur vorgenannten Problematik verweise ich auch auf den aktuellen Windenergie-Erlass Pkt. 8.2.5 vom 04.11.2015, wonach

„eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen ist. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. „5.2.3.5 Eiswurf“ (vgl. Nr. 2 der dort genannten Anlage 2.7/12 der Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) von klassifizierten Straßen einzuhalten“.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz bitte ich in die Planunterlage einzutragen.

Die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz sind zu beachten und einzuhalten.

Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten **„Allgemeine Forderungen“**.

Das konkrete Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen wird im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt. Hier bedarf es der Beteiligung der zuständigen Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z.B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist.

Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an BAB, Bundes-/ Landesstraßen sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren beim jeweilig zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.

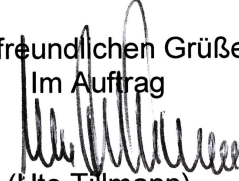
Eine Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird erst im weiteren Verfahren im Rahmen der konkreten Windenergieanlagenplanung erstellt.

Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir zu gegebener Zeit die erforderlichen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Um weitere Beteiligung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Ute Tillmann)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.